



NPO IMPULS 01 2026

FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE
UND ANDERE
NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN

Im Wartezimmer

In der letzten Ausgabe haben wir über die geplanten „zaghaften“ Reformvorhaben der Koalition berichtet, die mit dem Steueränderungsgesetz 2025 mittlerweile umgesetzt wurden. Was hierzu und zu den bereits 2024 erfolgten Änderungen sowie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) der vergangenen Jahre noch immer aussteht, ist deren Umsetzung in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO). Dem Vernehmen nach dürfte das Warten hierauf noch andauern. Vor lauter Reformeifer wird übersehen, dass klare Verwaltungsanweisungen oftmals mehr Erleichterungen für bürgerschaftliches Engagement bringen würden als einzelne Gesetzesänderungen.

Mit der Vorlage eines Rahmenkonzepts für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) wurde von den Bundesministerien für Justiz und Verbraucherschutz bzw. der Finanzen das Gesetzgebungsverfahren für eine neue Rechtsform eingeleitet. Diese neue Rechtsform soll auch gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen können und könnte daher eine Rechtsformalternative zu Verein, Stiftung und gGmbH werden. Es bleibt abzuwarten, wie und ob dieses Gesetzgebungsverfahren voranschreitet.

DR. THOMAS FRITZ
Steuerberater

Leistungsbezüge aus dem Ausland

Gemeinnützige Körperschaften sind oft ausschließlich im umsatzsteuerfreien oder ideellen Bereich tätig oder fallen als Kleinunternehmer aus dem Regelbesteuerungsverfahren. Sie können dennoch von umsatzsteuerlichen Pflichten betroffen sein, wenn sie Waren oder andere Leistungen aus dem Ausland beziehen.

Bei Leistungen aus dem Ausland wird der umsatzsteuerlich relevante Leistungsort (§ 3a Abs. 2 UStG) automatisch nach Deutschland verlagert und es kommt zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Revers-Charge-Verfahren), wenn

- eine gemeinnützige Körperschaft als Unternehmerin auftritt – hierfür reicht bereits eine geringfügige unternehmerische Tätigkeit aus, wie zum Beispiel der Verkauf von Speisen und Getränken bei einem Fest – oder
- ihr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) erteilt wurde – wobei die USt-ID-Nr. häufig beantragt wird, weil Vertragspartner diese Nummer anfordern, ohne dass dabei die umsatzsteuerlichen Konsequenzen hinterfragt werden.

In diesen Fällen besteht auch für gemeinnützige Körperschaften die Verpflichtung, die Umsatzsteuer auf diese Eingangsleistungen an das Finanzamt abzuführen – unabhängig davon, ob diese Leistungen für den umsatzsteuerpflichtigen, umsatzsteuerfreien oder nichtunternehmerischen Bereich bezogen werden. Ein Vorsteuerabzug ist, wenn die Eingangsleistung in Zusammenhang mit steuerfreien oder nichtunternehmerischen Tätigkeiten steht – meist ausgeschlossen – die Steuerbelastung bleibt damit endgültig.

Die Nichtbeachtung der Regelung kann zu Steuernachzahlungen samt Zinsen und sogar strafrechtlichen Konsequenzen für die verantwortlichen Personen sowie zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen. Die Prüfung von Leistungsbezügen aus dem Ausland sollte daher stets erfolgen und bestenfalls in ein Tax Compliance Management System integriert werden, um Risiken frühzeitig zu erkennen. ■



DR. KRISTIN HEIDLER
Steuerberaterin
k.heidler@psp.eu

Stiftungsvermögen – Die Ziele im Blick

Stiftungen haben einen klaren Auftrag: Die Förderung des Stiftungszwecks verlässlich zu finanzieren und das Vermögen real zu erhalten. Ausgangspunkt einer jeden Anlagestrategie ist daher der Mittelbedarf der Stiftung.

Der Mittelbedarf zur Förderung der Stiftungsarbeit bestimmt die notwendige Zielrendite. Die nächste Frage ist, wie diese Rendite mit einem verträglichen Risiko erreicht werden kann. Eine zu defensive Ausrichtung riskiert die Erfüllung des Stiftungszwecks, während eine zu offensive Positionierung den Vermögensbestand gefährdet. Das optimale Stiftungsportfolio entspricht exakt den Anlagezielen der Stiftung unter Berücksichtigung ihrer Risikotragfähigkeit auf Basis der erwarteten Anlagerenditen der dem Portfolio zugrunde liegenden Anlageklassen.

Die genannte Gleichung kann nur aufgehen, wenn die planmäßige Marktrendite auch tatsächlich durchschnittlich erreicht wird. Mit anderen Worten: Verfehlen die tatsächlich erzielten Renditen die Marktperformance, kann die Stiftung ihre Zwecke nur noch eingeschränkt erfüllen. Es ist daher darauf zu achten, dass die Stiftung das Risiko der Zielverfehlung minimiert.

Zur Umsetzung einer Anlagestrategie stehen vereinfachend zwei Ansätze zur Verfügung: Einem konzentrierten Depot aus Einzeltiteln steht ein Portfolio aus marktbreiten Indexfonds (ETF) gegenüber. Während eine überschaubare Zahl an Einzeltiteln aufgrund der geringeren Diversifikation tendenziell ein höheres Maß unsystematischer Risiken birgt, generieren marktweite Indexanlagen zuverlässig die Rendite ihres Marktes.

Bestimmen Sie im Rahmen der Anlagestrategie der Stiftung also nicht nur die Zielrendite. Prüfen Sie auch, ob die Art der Umsetzung grundsätzlich geeignet ist, die Marktrendite der Anlageklasse planmäßig, demnach systematisch zu generieren. Anderenfalls laufen Planung und Wirklichkeit möglicherweise zu weit auseinander und die Stiftung verliert die Fähigkeit, den Stiftungszweck vollumfänglich zu erfüllen. ■



MAIK PAUKSTADT
Steuerberater, CFP
m.paukstadt@psp.eu

Bilanzierung satzungsgemäßer Förderzusagen

Gemeinnützige Förderkörperschaften unterstützen regelmäßig verschiedene Projekte, um ihre Satzungszwecke zu erfüllen. Insbesondere bei Projekten, die sich über mehrere Jahre erstrecken, stellt sich die Frage, wann und in welcher Form die geplanten Fördermaßnahmen (Leistungszusagen) im Jahresabschluss zu berücksichtigen sind.

Leistungszusagen sind in der Bilanz nach den allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen zu erfassen. Für geplante künftige Leistungszusagen, für die lediglich ein interner Beschluss vorliegt, also noch keine Zusage gegenüber Dritten erteilt wurde, ist es sinnvoll, eine Projektrücklage zu bilden, die im Eigenkapital ausgewiesen wird. Dadurch werden die dafür vorgesehenen Mittel der gemeinnützigkeitsrechtlichen Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung entzogen.

Sofern die gemeinnützige Organisation gegenüber einem Leistungsempfänger eine verpflichtende Zusage zur Projektförderung erteilt hat, ist diese entweder als Rückstellung oder als Verbindlichkeit zu bilanzieren. Falls die Leistungszusagen dem Grunde nach gegeben, aber hinsichtlich ihrer Höhe und des Zahlungszeitpunkts noch ungewiss sind, sind die Zusagen unter den Rückstellungen auszuweisen und ggf. – bei Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr – nach den handelsrechtlichen Vorschriften abzuzinsen. Dagegen sind dem Grunde und der Höhe nach bestimmte und verpflichtende Zusagen an Leistungsempfänger als Verbindlichkeit zu bilanzieren.

Wird eine Leistungszusage unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt, entsteht die Verbindlichkeit erst, wenn die Bedingung eingetreten ist. Sofern jedoch der Eintritt der Bedingung bereits früher hinreichend wahrscheinlich ist und wirtschaftlich in der Vergangenheit verursacht wurde, ist die Bilanzierung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu prüfen.

Verpflichtungen, die nach diesen Vorgaben nicht zu passivieren sind, sollten im Anhang oder – falls ein solcher nicht aufgestellt wird – unter der Bilanz angegeben werden. ■



ANJA PETERSHAGEN
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
a.petershagen@psp.eu

Auf die Satzung kommt es an!

Die finanzgerichtliche Rechtsprechung – bis hinauf zum Bundesfinanzhof – trifft laufend Entscheidungen zur sog. formellen Satzungsmäßigkeit von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften, die als steuerbegünstigt anerkannt werden möchten. Damit ist gemeint, dass die Satzung die Zwecke der Körperschaft und die Art und Weise ihrer Verwirklichung so genau bestimmen muss, dass auf diese Weise geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 zu § 60 AO bezeichneten Festlegungen enthalten, d. h. den Anforderungen an die dort gebotenen „Musterformulierungen“ entsprechen, von denen die Finanzverwaltung nur ganz bestimmte Abwandlungen zulässt. Vereinfacht gesagt, hilft es steuerlich nicht, die Welt zu retten, wenn die Satzung dies nicht hergibt.

Es ist somit nicht überraschend, dass häufig vor Gericht hierum gerungen wird. Die Satzung muss den gesetzlichen Erfordernissen bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer nämlich während des ganzen Veranlagungs-/ Bemessungszeitraums entsprechen, bei den übrigen Steuerarten im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer. Es ist daher in Zweifelsfällen stets „lohnenswert“, um die formelle Satzungsmäßigkeit zu streiten, falls das Finanzamt diese in Frage stellt.

Um Diskussionen zu vermeiden, ist es angeraten, im Vorfeld der Gründung und bei allen Satzungsänderungen die formelle Satzungsmäßigkeit mit dem Finanzamt abzustimmen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Sachbearbeiter auch ungerechtfertigte Änderungen verlangen. Um daher nicht „falsch abzubiegen“ und um das Gewünschte zu erreichen, ist eine Begleitung durch erfahrene Berater dringend geraten.

Erschwerend tritt hinzu, dass seit einiger Zeit auch Registerbehörden den Nachweis der formellen Satzungsmäßigkeit zur Voraussetzung von Eintragungen in das Vereins- und Handelsregister machen und hierdurch eine Gründung oder Satzungsänderung erheblich verzögert werden kann. ■



DR. MATTHIAS UHL
Rechtsanwalt
m.uhl@psp.eu

GET READY

E-RECHNUNGSPFLICHT

Der Countdown läuft ...

ab dem 1. Januar 2027 wird es ernst!

Bereits zum 1. Januar 2025 hat der deutsche Gesetzgeber eine E-Rechnungspflicht für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern eingeführt. Die gewährte zweijährige Übergangsregelung läuft Ende dieses Jahres aus. Ab dem 1. Januar 2027 müssen fast alle Unternehmer in der Lage sein, Rechnungen in einem bestimmten XML-basierten (strukturierten) Format auszustellen. Nur für kleinere Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz bis EUR 800.000 gilt eine verlängerte Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027.

Was bedeutet das für Sie?

Sofern Sie nicht nur ausschließlich steuerfreie Umsätze oder nur Umsätze an ausländische Unternehmer erbringen, müssen Sie bzw. Ihre genutzten Softwarelösungen ab dem 1. Januar 2027 in der Lage sein, strukturierte E-Rechnungen entsprechend der CEN-Normenreihe EN16931 ausstellen und revisions sicher aufbewahren zu können. Gleichzeitig müssen Sie eingangsseitig solche E-Rechnungen auch empfangen, aufbewahren, visualisieren und prüfen können. Zu beachten ist, dass ein Vorsteuerabzug ab dem 1. Januar 2027 grundsätzlich nur noch aus einer ordnungsgemäßen E-Rechnung möglich ist.

Falls Sie noch nicht mit der Anpassung Ihrer Rechnungsprozesse begonnen haben, sollten Sie dies umgehend angehen. Für Fragen bei der Umsetzung steht Ihnen unser Umsatzsteuerexperte, Dr. Patrick Burghardt (p.burghardt@psp.eu), jederzeit gerne zur Verfügung.

WEBINAR

Sphärenabgrenzung im Gemeinnützigkeitsrecht: Zweckbetrieb

Termin: 18. Juni, 10:00 – 10:45 Uhr

Referenten: DR. KRISTIN HEIDLER, Steuerberaterin; DR. MELINA KAMMERER, Rechtsanwältin

Gemeinnützige Körperschaften gliedern sich in der Regel in vier Sphären: ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb. Im PSP-Webinar zeigen Steuerberaterin Dr. Kristin Heidler und Rechtsanwältin Dr. Melina Kammerer anhand praxisnaher Beispiele, welche Voraussetzungen steuerbegünstigte Zweckbetriebe erfüllen müssen und wodurch sie sich vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgrenzen.

WEBINAR
ANMELDUNG



psp.eu/de/webinare-veranstaltungen

IMPRESSUM

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu).

Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de